

**Satzung  
der Marktgemeinde Aidenbach  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
sowie für damit in Zusammenhang stehende  
Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 01.01.2016

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Aidenbach folgende Satzung.

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren können erhoben werden:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Leichenhausgebühr (§ 6)
- d) Gebühren für Leichenträger und Leichenfrau (§ 7)
- e) Sonstige Gebühren (§ 8)

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist,
  - d) bei der Bestattung im anonymen Grabfeld für die Dauer der Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Die Bestattungsgebühren gelten auch für namenlose bzw. anonyme Bestattungen.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Sie gelten auch für namenlose bzw. anonyme Bestattungen.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **Zweiter Teil**

### **Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
  - a) eine Grabstelle im anonymen Grabfeld (Reihengrabstätte) 31,98 €,
  - b) eine Einzelgrabstätte 31,98 €,
  - c) eine Doppelgrabstätte 63,95 €,
  - d) eine Dreifachgrabstätte 95,93 €,
  - e) eine Vierfachgrabstätte 127,90 €,
  - f) eine Fünffachgrabstätte 159,88 €,
  - g) ein Urnenfeld 38,43 €,
  - h) ein Urnengrab 44,88 €,
  - i) ein Kindergrab 26,93 €,
  - j) eine Urnennische 54,49 €.

(2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr (§ 4 Abs. 1 a – j) anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(3) In Fällen, in denen die Ruhefrist der zuletzt bestatteten Leiche oder Urne bereits abgelaufen ist, kann das Nutzungsrecht jeweils nur um maximal 5 Jahre zur Gebühr nach §

4 Abs. 1 a – j verlängert werden. Bei gewünscht kürzeren Verlängerungszeiträumen bedarf es der frühzeitigen Mitteilung an den Markt.

(4) Das Grabnutzungsrecht kann - sofern die Ruhefrist der bestatteten Personen abgelaufen ist - vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben werden. Bei diesem Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr (§ 4 Abs. 1 a – j) zurückerstattet.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

1. Grabherstellung/-schließung eines Einzel- bis Fünffachgrabes (auch bei einer Gruft); bei Personen über 14 Jahre oder bei einer Sarglänge über 1,60 m	458,15 €
2. Grabherstellung/-schließung eines Einzel- bis Fünffachgrabes (auch bei einer Gruft); bei Personen unter 14 Jahren oder bei einer Sarglänge unter 1,60 m	357,00 €
3. Grabherstellung/-schließung eines Kindergrabes bzw. für die Bestattung einer Fehlgeburt, Totgeburt oder für abgetrennte Körperteile; bei einer Sarglänge unter 0,80 m	107,10 €
4. Grabherstellung/-schließung eines Grabes zur Urnenbestattung, sowie Urnenbestattung in einer Urnennische	107,10 €
5. Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung/Sektion und Wiederbestattung innerhalb des Friedhofes; Normaltiefe (andere Tiefen zusätzlich siehe § 8 Abs. 4 Buchst. a oder b)	1.053,15 €
6. Ausgrabung einer Leiche vor Ablauf der Ruhezeit zur Umbettung/Überführung nach auswärts; Normaltiefe (andere Tiefen zusätzlich siehe § 8 Abs. 4 Buchst. a oder b)	595,00 €
7. Ausgrabung einer Urne zur Überführung nach auswärts (betrifft nicht die Urnennische)	107,10 €
8. Ausgrabung einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung (2 x Nr. 4; betrifft nicht die Urnennische)	214,20 €
9. Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Überführung nach Auswärts einschließlich der Schließung des Grabes	458,15 €
10. Ausgrabung von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung; (Sarglänge unter 0,8 m)	565,25 €
11. Entnahme einer Urne aus der Urnennische zur Überführung nach auswärts	107,10 €
12. Entnahme einer Urne aus der Urnennische zur Umbettung innerhalb des Friedhofes und Wiederbestattung; (Nr. 11 + Nr. 4)	214,20 €

### **§ 6 Leichenhausgebühr**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 109,93 €

## § 7 Gebühren für Leichenträger und Leichenfrau

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt	
a) für eine Überführung je Träger	40,00 €
b) für eine Beerdigung je Träger	40,00 €
(2) Organisation der Überführung und Bestattung (Aufnahme der Daten, Leichenhausdienst, Kerzen, Beleuchtung und Aushang)	77,35 €

## § 8 Sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs	
a) während der Ruhefrist	20,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	15,00 €
2. Verwaltungsgebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof	
a) während der Ruhefrist	20,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	15,00 €
3. Leichenöffnungen:	
a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus	312,00 €
b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde	35,70 €
c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde	35,70 €
4. Tieferlegung (die Normaltiefe beträgt 1,60 m)	
a) auf eine Grabsohle von 2,20 m	83,30 €
b) auf eine Grabsohle von 2,50 m (außerordentliche Tiefe)	136,85 €
5. Zulassung eines Bestattungsunternehmers	28,00 €
6. Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen	25,00 €
7. Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, aufstellen und entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.)	15,00 €
8. besondere Ausschmückung des Leichenhauses	30,00 €
9. besondere Ausschmückung einer Grabstelle	30,00 €
10. Gebühr, für die Inschrift einer Frontplatte/Urnennische	
a) pro Buchstabe + Zeichen (die 4 Punkte der Datumsangaben sind als 1 Zeichen zu berechnen) (zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer)	4,90 €
b) Kreuz (zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer)	10,50 €
c) Rose (zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer)	10,50 €
11. Gebühr für das Entfernen der Grabeinfassung	65,45 €
12. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde	

**Dritter Teil**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2014, außer Kraft.

Aidenbach, den 01.01.2016

gez.

Karl Obermeier

1. Bürgermeister

1. Änderungssatzung  
zur  
Satzung der Marktgemeinde Aidenbach über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in  
Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 15.11.2017

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Aidenbach folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2016.

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) eine Reihengrabstätte	32,16 €
b) eine Einzelgrabstätte	32,16 €
c) eine Doppelgrabstätte	64,31 €
d) eine Dreifachgrabstätte	96,47 €
e) eine Vierfachgrabstätte	128,62 €
f) eine Fünffachgrabstätte	160,78 €
g) ein Urnenfeld	38,64 €
h) ein Urnengrab	45,13 €
i) ein Kindergrab	27,08 €
j) eine Urnennische	54,79 €

§ 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 115,15 €

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Aidenbach, den 15.11.2017

**Markt Aidenbach**

Karl Obermeier  
1. Bürgermeister

## **2. Änderungssatzung zur Satzung der Marktgemeinde Aidenbach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 12.12.2017

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I, geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Aidenbach folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2016.

### **§ 1**

Der § 5 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grabherstellung/-schließung eines Einzel- bis Fünffachgrabes (auch bei einer Gruft); bei Personen über 14 Jahre oder bei einer Sarglänge über 1,60 m                  | 493,85 € |
| 2. Grabherstellung/-schließung eines Einzel- bis Fünffachgrabes (auch bei einer Gruft); bei Personen unter 12 Jahren oder bei einer Sarglänge unter 1,60 m               | 246,93 € |
| 3. Grabherstellung/-schließung eines Kindergrabes bzw. für die Bestattung einer Fehlgeburt, Totgeburt oder für abgetrennte Körperteile; bei einer Sarglänge unter 0,80 m | 113,05 € |
| 4. Grabherstellung/-schließung eines Erd- oder Urnengrabes zur Urnenbeisetzung   | 148,75 € |
| 5. Grabherstellung/-schließung einer Urnennische zur Urnenbeisetzung   | 113,05 € |
| 6. Tieferlegung (die Normaltiefe beträgt 1,60 m)   |          |
| a) auf eine Grabsohle von 2,20 m   | 83,30 €  |
| b) auf eine Grabsohle von 2,50 m (außerordentliche Tiefe)  | 136,85 € |
| 7. Ausgrabung einer Leiche bzw. Gebeinen zur Umbettung oder Sektion  |          |
| a) während der Ruhefrist   | 740,77 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist   | 493,85 € |
| 8. Ausgrabung einer Urne aus einem Erd- oder Urnengrab zur Umbettung   |          |
| a) während der Ruhefrist   | 223,13 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist   | 148,75 € |
| 9. Entnahme einer Urne aus einer Urnennische zur Umbettung   |          |
| a) während der Ruhefrist   | 169,58 € |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist   | 113,05 € |
| 10. a) Gebühr für das Entfernen der Grabeinfassung   | 77,35 €  |
| b) Gebühr für das Entfernen und Verlegen von Abdeckplatten bei Urnengräbern  | 47,60 €  |
| 11. Regiestunde  |          |
| a) ohne Gerät  | 57,12 €  |
| b) einschließlich Kompressor oder Wasserpumpe  | 80,92 €  |
| 12. Anfahrt mit Bagger und Gerätschaften   |          |
| a) bei einer Sargbestattung  | 80,92 €  |
| b) bei einer Urnenbestattung   | 28,56 €  |
| 13. Abtransport von überschüssigem Erdreich bei Sargbestattung   | 47,60 €  |

## § 2

§ 7 wird wie folgt geändert:

### § 7 Gebühren für Leichenträger und Leichenfrau

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt   |          |
| a) für eine Überführung je Träger  | 40,00 €  |
| b) für eine Beerdigung je Träger   | 40,00 €  |
| (2) Organisation der Überführung und Bestattung (Aufnahme der Daten, Leichenhausdienst, Kerzen, Beleuchtung und Aushang) | 130,90 € |

## § 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

### § 8 Sonstige Gebühren

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Verwaltungsgebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs   |          |
| a) während der Ruhefrist   | 20,00 €  |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist   | 15,00 €  |
| 2. Verwaltungsgebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof   |          |
| a) während der Ruhefrist   | 20,00 €  |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist   | 15,00 €  |
| 3. Leichenöffnungen:   |          |
| a) Benützung des Sektionsraumes im Leichenhaus   | 312,00 € |
| b) Leichenwärter, Gehilfe pro Stunde   | 35,70 €  |
| c) Sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde  | 35,70 €  |
| 4. Zulassung eines Bestattungsunternehmers   | 28,00 €  |
| 5. Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen  | 25,00 €  |
| 6. Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, aufstellen und entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.)  | 15,00 €  |
| 7. besondere Ausschmückung des Leichenhauses   | 30,00 €  |
| 8. besondere Ausschmückung einer Grabstelle  | 30,00 €  |
| 9. Gebühr, für die Inschrift einer Frontplatte/Urnenische  |          |
| a) pro Buchstabe + Zeichen (die 4 Punkte der Datumsangaben sind als 1 Zeichen zu berechnen) (zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer)   | 4,90 €   |
| b) Kreuz (zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer)  | 10,50 €  |
| c) Rose (zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer)   | 10,50 €  |
| 10. Beerdigungs- und Gottesdienstbetreuung ab Friedhofskapelle   | 65,45 €  |
| 11. Für Bestattung-/Beisetzung außerhalb der Bestattungszeiten wird ein Aufschlag in Höhe von 50 % auf alle Gebühren nach §§ 5, 7 und 8 erhoben  |          |
| 12. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde |          |



## **§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Aidenbach, den 12.12.2017

**Markt Aidenbach**

Karl Obermeier  
1. Bürgermeister